



I n f o b r i e f

Eisenstadt, 31.07.2024

Betreff: Politische Werbung auf und neben öffentlichen Straßen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Liebe GemeindevertreterInnen!

Aus gegebenem Anlass (Nationalratswahl 2024) und aufgrund eines Mails einer im Landtag vertretenen Partei, das vergangene Woche offenbar an alle burgenländischen Gemeinden verschickt wurde (Inhalt: Das geplante Aufstellen von Plakaten auf Gemeindegrund für Wahlwerbungszwecke), möchten wir euch unsere Rechtsmeinung und dazugehörige empfohlene Handlungsschritte für Gemeinden näherbringen. **Diese basieren auf dem Erlass der Abteilung 2 des Landes Burgenland vom 03. August 2017 (Mag. Cadilek)**

Grundsätzlich gilt: Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist für Werbung politischer Parteien keine straßenpolizeiliche Bewilligung im Sinne der §§ 82 bis 84 StVO 1960 erforderlich (VwGH 23.6.1969, Z. 1395/67; Lachmayer ZVR 2003/105). **Wahlwerbung ist vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung geschützt.** Gemäß § 37 Burgenländisches Straßengesetz 2005 bedarf jede Benützung der öffentlichen Straße für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck durch Einrichtungen unter, auf oder über dem Straßengrund (Sondernutzung), der Zustimmung der Straßenverwaltung. **Ausgenommen von dieser Regelung sind politische Werbung jeweils im Zeitraum von zehn Wochen vor bis zwei Wochen nach dem Wahltag (-> NRW 29.09.2024.).**

Rechtliche Grundbedingungen:

1. Das Aufstellen von Plakaten zur Wahlwerbung ist daher auf Gemeindegrundstücken, die Straßenbestandteile (Böschungen, Gräben, Begleitwege, Rad- und Gehwege, usw.) darstellen ohne Bewilligung erlaubt.

Beispiel: Auf einer Ortsdurchfahrt mit Landesstraße, daneben ein Gehsteig und neben diesem ein Gemeindegrundstück, ist das Aufstellen eines Plakatständers (z. B. in die Erde geschlagen oder hingestellt) ohne Bewilligung erlaubt.

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form

Anmerkung: Selbst wenn in der Gemeinde ein Plakatierungsverbot beschlossen wurde, steht, rechtlich gesehen, die Wahlwerbung als Grundrecht auf freie Meinungsäußerung über diesem.

2. Das Anbringen von Plakaten an Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (Straßenverkehrszeichen, Verkehrsampeln, Verkehrsspiegel, Straßenbeleuchtungseinrichtungen etc.) ist bewilligungspflichtig. Davon ausgenommen ist die jeweilige Rückseite.

Anmerkung: Damit ist davon auszugehen, dass das Anbringen von Plakaten an Straßenlaternen, wie wir es in der Vergangenheit gesehen haben, bewilligungspflichtig ist.

3. Das Anbringen von Plakaten auf Gemeindevorrichtungen (z. B. Bäume, Brückengeländer) und in Parks bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

Anmerkung: Wir gehen davon aus, dass dies unter „laufende Verwaltung“ fällt und dies somit der Bürgermeister im Rahmen seines Kompetenzbereichs entscheiden kann.

3. Bäume sind keine Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs. Die Anbringung von Werbung bedarf jedoch zivilrechtlich der Zustimmung des Eigentümers (privat oder Gemeinde/Land).

4. Auch Wahlwerbung (auch in der 10 Wochenfrist) unterliegt den Vorgaben der StVO: Demnach hat die Behörde bei verkehrsbehindernd aufgestellten Tafeln oder Plakaten mit politischer Werbung ein Verfahren gemäß § 35 StVO durchzuführen. Wenn es die Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert, hat die Behörde die Besitzer von Gegenständen, die auf der Straße oder auf Liegenschaften in der Umgebung der Straße angebracht sind und die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigen, durch Bescheid zu verpflichten,
- die Lage oder die Art der Anbringung oder die Anordnung des Gegenstandes so zu ändern, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht weiter beeinträchtigt wird, oder
- wenn dies nicht ausreicht, die Gegenstände zu beseitigen.

Anmerkung: Eine Beeinträchtigung der Sicherheit durch die Gegenstände ist laut § 35 Abs. 2 u. a. gegeben, wenn sie die Straßenbenutzer blenden, die freie Sicht über den Verlauf der Straße oder auf Einrichtungen zur Regelung oder Sicherung des Verkehrs behindern.

Zuständige Behörde ist nach § 94b StVO die Bezirksverwaltungsbehörde für Bundesstraßen und Landesstraßen, ansonsten die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich nach § 94d StVO.

Allgemein gilt:

- a. Beim Anbringen und Aufstellen von Plakaten anhand der oben genannten Beispiele muss immer darauf geachtet werden, dass die Verkehrssicherheit gegeben ist.
- b. Bei Erteilung der Zustimmung zur Plakatwerbung sind alle wahlwerbenden Parteien gleich zu behandeln.

Mögliche Reaktion seitens der Gemeinde auf Mails von wahlwerbenden Parteien:

„Als Gemeinde XXXXX weisen wir darauf hin, dass

- 1. das Aufstellen von Wahlwerbung (z. B. Plakatständer) auf Gemeindegrund entlang von öffentlichen Straßen erlaubt ist und akzeptiert wird.*
- 2. das Anbringen von Plakaten auf Einrichtungen und Sicherung des Verkehrs – insbesondere Straßenbeleuchtungseinrichtungen – untersagt wird, da dies nach unserer Rechtsmeinung verboten ist.*
- 3. das Anbringen von Wahlwerbung auf Gemeindevorrichtungen (z. B. Bäumen) untersagt wird.*

Sollten die Punkte 2 und 3 nicht beachtet werden, werden diese umgehend von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Gemeinde entfernt und können nach Terminvereinbarung am Gemeindebauhof abgeholt werden.“

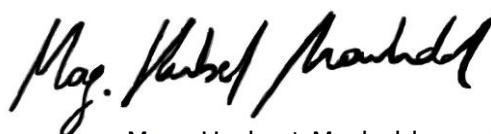
Handlungen bei Verstößen von wahlwerbenden Parteien:

Sollten wahlwerbende Parteien verbotenerweise Plakate o.Ä. ohne Zustimmung anbringen, empfehlen wir, die Partei (Landes oder Bezirksstelle) zu kontaktieren und aufzufordern, diese in einem angemessenen Zeitraum (z. B. drei Tage) zu entfernen. Wird dies nicht erfüllt, dann gegebenenfalls selbst durch Gemeindemitarbeiterinnen oder Gemeindemitarbeiter entfernen zu lassen und (wenn geht) unbeschädigt auf dem Bauhof o.Ä. zwischenlagern.

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV



Patrick Hafner, MA
2. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form